

Akkreditierung KITA

Leitfaden für Gemeinden und Arbeitgeber/Betriebe

Schritte bis zur Akkreditierung einer Kindertagesstätte

Gemeinde und Arbeitgeber/Unternehmen, welche einen Bedarf an Kinderbetreuungsplätzen festgestellt haben und Räumlichkeiten zur Verfügung haben, um eine Kita zu errichten, wenden sich am besten für eine erste Beratung an die Familienagentur.

1 Kontaktaufnahme mit der Familienagentur

Gemeinde bzw. Arbeitgeber/Betrieb besprechen mit der Familienagentur den Projektvorschlag sowie die Ergebnisse der Bedarfsermittlung. Bei positiver Rückmeldung (Zweckmäßigkeit & Vertretbarkeit derselben) erhalten sie von der Familienagentur genauere Informationen über das Akkreditierungsverfahren und die diesbezüglichen Schritte.

2 Kontaktaufnahme mit dem Dienst für Hygiene

Gemeinde bzw. Arbeitgeber/Betriebe senden dem Dienst für Hygiene und öffentliche Gesundheit des gebietszuständigen Gesundheitsbezirks sowie der Familienagentur den Grundriss der künftigen Kita, um eine entsprechende Beratung zu erhalten und evtl. einen Lokalausweis zu organisieren. Das positive Gutachten des Hygienedienstes des gebietszuständigen Gesundheitsbezirks ist Voraussetzung für die Tätigkeitsaufnahme.

3 Ermittlung/Auswahl des privaten Trägers des Dienstes

Gemeinde und öffentliche Arbeitgeber/Betriebe setzen unter Berücksichtigung der Gesetzesbestimmungen zur Auftragsvergabe - **private Arbeitgeber/Betriebe** hingegen sind davon befreit - so bald als möglich das Verfahren zur Beauftragung der Dienstleistung an eine Körperschaft ohne Gewinnzweck in Gang. Damit kann der künftige Träger die Errichtungsphase der Kita begleiten.

sowie Start der Aus-/Um-/Neubauarbeiten

Die Räumlichkeiten der künftigen Kita sind unter Berücksichtigung der vom Dienst für Hygiene angegebenen Hinweise anzupassen. Es sollten auch die Experten des gewählten Trägers in die **Planung** der Innenausstattung einbezogen werden. Sozialgenossenschaften können Landesbeiträge für die Einrichtung erhalten.



4 Organisation Lokalaugenschein für Akkreditierung

Die Zuschlagsempfängerin lädt die Verantwortlichen des gebietszuständigen Dienstes für Hygiene und öffentliche Gesundheit zwecks Erhalts des Gutachtens zu einem Lokalaugenschein ein.

5 Ansuchen um Akkreditierung

Die Trägerkörperschaft sucht vor der Aufnahme der Tätigkeit bei der Familienagentur um Akkreditierung an, belegt die Erfüllung aller Voraussetzungen und legt u.a. das positive Gutachten des Dienstes für Hygiene und öffentliche Gesundheit bei.

6 Tätigkeitsaufnahme

Die Trägerkörperschaft teilt der Familienagentur das Datum der geplanten Öffnung der Kindertagesstätte mit, die dann erfolgen kann, wenn alle Grundbedingungen erfüllt sind.

7 Ansuchen um Landesbeitrag für Führungskosten

Die Gemeinde/der Betrieb kann bei der Familienagentur um einen Landesbeitrag für die Führungskosten ansuchen (Modalitäten und Termine sind der Homepage zu entnehmen).

8 Akkreditierungsdekret

Die Erteilung der Akkreditierung **durch die Familienagentur** ist die Grundvoraussetzung für den Erhalt einer öffentlichen Förderung für die Führungskosten des Dienstes sowie für die Inanspruchnahme der Tarifbegünstigung von Seiten der nutznießenden Familien. Sie erfolgt nach einem angemessenen Zeitraum ab der Aufnahme des Dienstes nach positiver Bewertung auch der pädagogischen Tätigkeit.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an:

Gerhard Mair

Tel. 0471 418369

gerhard.mair@provinz.bz.it

Familienagentur

Landhaus 12

Kanonikus-Michael-Gamper-Str. 1

39100 Bozen

FA 2021

